

## Die IG BAU legt „Asbest-Charta“ vor – einen Forderungskatalog für den Bau

Konkret geht es um fünf Forderungen:

### 1. Asbest-Gebäudepass und Asbest-Kataster

Notwendig ist mehr Transparenz: Vor Baumaßnahmen muss es Informationen über Asbestvorkommen im Gebäude geben. Dies wäre durch einen Asbest-Gebäudepass zu gewährleisten. Noch umfassender und deshalb ratsam wäre gleich ein Schadstoff-Gebäudepass, der neben Asbest-Belastungen auch andere Schadstoffe (z.B. Holzschutzmittel) ausweist.

Notwendig dazu wäre – mindestens beim Eigentümerwechsel „asbestkritischer“ Häuser – ein Asbest-Gebäude-Check, bei dem ermittelt wird, ob asbesthaltige Baustoffe vorhanden sind und welches Gefährdungspotential besteht – also eine Gefährdungseinstufung für das untersuchte Gebäude. Anschließend sollte die Registrierung in einem kommunalen Asbest-Kataster erfolgen, das sich nach und nach aufbaut und Statusänderungen nach erfolgten Asbest-Sanierungen erfasst.

Hintergrund: Im Unterschied zu anderen Ländern gibt es in Deutschland kein flächendeckendes, verpflichtendes Asbest-Kataster. Frankreich kann hier Vorbild sein: Dort gibt es einen verpflichtenden Schadstoff-Ausweis für Gebäude, der auch Asbest erfasst. In Frankreich muss beim Verkauf eines Hauses, das vor 1997 gebaut wurde, ein Untersuchungsbericht vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, ob das Haus Asbest enthält. Dies würde auch das Problem illegaler Entsorgung entschärfen.

### 2. Sanierungs- und Abwrack-Prämie für Asbest-Häuser

Ziel muss es sein, verstärkt Asbest-Sanierungen zu machen. Vor allem dann, wenn Häuser im Zuge anstehender Sanierungen und Modernisierungen sowie beim Um- und Ausbau ohnehin „angefasst“ werden. Wichtig ist, bei Asbest-Sanierungen von Häusern erforderliche Arbeitsschutzstandards einzuhalten. Ebenso eine ordnungsgemäße Entsorgung von asbestbelasteten Baustoffen.

Der Staat sollte Asbest-Sanierungen, die je nach Maßnahme und Umfang durchaus kostenintensiv sind, finanziell unterstützen. Dies ist notwendig, um zu verhindern, dass erforderliche Asbest-Sanierungen erst nicht erfolgen oder als „Dumping-Sanierungen“ – vor allem auch unter Umgehung des Arbeitsschutzes und einer ordentlichen Asbest-Entsorgung – nicht fachgerecht gemacht werden.

Deshalb sollte eine Renovierungs-, Sanierungs- und Abwrack-Prämie für Asbest-Häuser eingeführt werden. Hierfür bietet sich ein eigenes Förderprogramm der KfW-Bank „Asbest-Sanierung“ an. Die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Fördermittel muss sich insbesondere auch am Sanierungsumfang orientieren, der für das jeweilige Kalenderjahr erwartet wird.

### 3. Nationaler Asbest-Gipfel von Bund, Ländern und Kommunen

Insgesamt ist eine übergreifende staatliche Kooperation notwendig, um das Problem einer drohenden Zunahme der Asbest-Gefahr auf dem Bau auf möglichst breiter Ebene anzugehen. Hierzu sollte es rasch eine Verständigung von Bund, Ländern und Kommunen bei einem nationalen Asbest-Gipfel geben.

### 4. Informations-Offensive „Asbest auf dem Bau“

Asbest-Aufklärung für Unternehmen der Bauwirtschaft und ihre Beschäftigten sowie für Heimwerker: Der Arbeitsschutz muss die Asbest-Gefahr auf dem Bau in den Fokus rücken und den Schutz vor Asbest zur Routine auf dem Bau machen. Hier ist vor allem auch eine Aufklärungskampagne notwendig, die sich an Baubeschäftigte genauso wie an Heimwerker richtet. Es gilt, vor den Gefahren zu warnen und über den fachlich richtigen Umgang mit Maschinen und Schutzausrüstungen zu informieren.

Mit Blick auf die Beschäftigtenstruktur in der Baubranche ist es erforderlich, zentrale Informationen auch in anderen (vor allem osteuropäischen) Sprachen bereitzustellen.

### 5. Intensivere staatliche Arbeitsschutz-Kontrollen

Nur ein kontrollierter Asbest-Arbeitsschutz ist ein effektiver Arbeitsschutz: Beim Arbeitsschutz darf es keine staatliche „Kontrolle light“ geben. Im aktuellen Arbeitsschutzbericht der Bundesregierung („Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“) wird die Personalsituation der Arbeitsschutzbehörden in den Bundesländern aufgelistet. Danach sind für die Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften bundesweit 1.468 Aufsichtsbeamte verantwortlich. Rein rechnerisch ist damit ein Kontrolleur für 23.085 Beschäftigte zuständig. Und das, obwohl die Internationale Arbeitsorganisation der Europäischen Union (ILO) eigentlich eine Quote von einem Kontrolleur für maximal 10.000 Beschäftigte fordert.

Notwendig ist daher ein erhebliches Aufstocken bei den staatlichen Kontrolleuren, um effektivere Arbeitsschutzkontrollen zu ermöglichen. Zudem müssen Baustellen verstärkt in den Fokus der Kontrollen rücken.